

Bundesgesetzblatt ¹⁰¹⁷

Teil I

Z 5702 A

1986

Ausgegeben zu Bonn am 18. Juli 1986

Nr. 33

Tag	Inhalt	Seite
10. 7. 86	Verordnung über den Prozentsatz der Ausgleichsabgabe nach dem Dritten Verstromungsgesetz für das Jahr 1987 754-2-2-8	1018
16. 7. 86	Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung 9232-1	1019
16. 7. 86	Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung 9232-1, 9232-1-30	1021
16. 7. 86	Dreißigste Verordnung zur Änderung der Fernmeldeordnung (30. ÄndVFO) 9026-1, 9027-4, 9029-2	1023
16. 7. 86	Einunddreißigste Verordnung zur Änderung der Fernmeldeordnung (31. ÄndVFO) 9026-1	1028
10. 7. 86	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 20 Abs. 1 Buchstabe a und zu § 2 Abs. 1 und Abs. 5 Satz 2 des Außensteuergesetzes sowie zu Artikel 1 Satz 1 des Gesetzes zu dem deutsch-schweizerischen Doppelbesteuerungsabkommen vom 11. August 1971) 1104-5, 610-6-8	1030
1. 7. 86	Beschluß des Plenums des Bundesverfassungsgerichts zur Änderung der Geschäftsordnung des Bundesverfassungsgerichts 1104-1-3	1031
7. 7. 86	Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen 424-2-1-1	1032

*Dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes Teil I ist für Abonnenten
die Zeitliche Übersicht über die Veröffentlichungen im ersten Halbjahr 1986 beigelegt.*

**Verordnung
über den Prozentsatz der Ausgleichsabgabe
nach dem Dritten Verstromungsgesetz für das Jahr 1987**

Vom 10. Juli 1986

Auf Grund des § 8 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 des Dritten Verstromungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. November 1980 (BGBl. I S. 2137) wird verordnet:

§ 1

Für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1987 wird der Prozentsatz der Ausgleichsabgabe auf 4,5 vom Hundert festgesetzt. Der Prozentsatz der Ausgleichsabgabe für die aus Lieferung von Elektrizität an Endverbraucher in den einzelnen Ländern erzielten Erlöse wird nach § 8 Abs. 5 des Dritten Verstromungsgesetzes wie folgt festgelegt:

für Baden-Württemberg	3,9 vom Hundert
für Bayern	4,3 vom Hundert
für Berlin	3,5 vom Hundert
für Bremen	4,5 vom Hundert
für Hamburg	4,9 vom Hundert
für Hessen	4,3 vom Hundert
für Niedersachsen	4,5 vom Hundert
für Nordrhein-Westfalen	5,0 vom Hundert
für Rheinland-Pfalz	4,8 vom Hundert
für das Saarland	5,1 vom Hundert
für Schleswig-Holstein	3,8 vom Hundert.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 18 des Dritten Verstromungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Bonn, den 10. Juli 1986

Der Bundesminister für Wirtschaft
Martin Bangemann

Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

Vom 16. Juli 1986

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchstaben a und b, Nr. 4 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Mai 1986 (BGBl. I S. 700) geändert worden ist, wird vom Bundesminister für Verkehr mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1974 (BGBl. I S. 3193; 1975 I S. 848), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 13. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2276), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden in der Beschreibung der Klasse 2 nach den Worten „mehr als 3 Achsen“ die Worte „(wobei Achsen mit einem Abstand von weniger als 1,0 m voneinander als eine Achse gelten)“ eingefügt.
2. § 32 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe b werden die Worte „Kombinationen von Fahrzeugen“ durch die Worte „Fahrzeugkombinationen (Zügen)“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird das Maß „12 m“ durch das Maß „12,50 m“ und das Maß „6,7 m“ durch das Maß „7,20 m“ ersetzt.
3. § 34 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Achslast ist die Gesamtlast, die von den Rädern einer Achse oder einer Achsgruppe auf die Fahrbahn übertragen wird.“
 - b) Absatz 2 letzter Satz erhält folgende Fassung:

„Ergibt sich danach ein höherer Wert als 27,0 t (Abs. 3 Nr. 5 Buchstabe a), 34,0 t (Abs. 3 Nr. 5 Buchstabe c), 35,0 t (Abs. 3 Nr. 5 Buchstabe b), 40,0 t (Abs. 3 Nr. 5 Buchstabe d) oder 44,0 t (Abs. 3 Nr. 5 Buchstabe e), so gelten als zulässiges Gesamtgewicht 27,0 t, 34,0 t, 35,0 t, 40,0 t bzw. 44,0 t.“
 - c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei Kraftfahrzeugen und Anhängern mit Luftreifen oder den in § 36 für zulässig erklärten Gummireifen dürfen die zulässige Achslast und das zulässige Gesamtgewicht folgende Werte nicht übersteigen:

 1. Einzelachslast
 - a) Einzelachsen 10,0 t
 - b) Einzelachsen (angetrieben), ausgenommen bei zweiachsigen Kraftomnibussen 11,0 t
 - c) Einzelachsen im Saarland für den grenzüberschreitenden Güterverkehr 13,0 t
2. Doppelachslast, unter Beachtung der Vorschriften für die Einzelachslast
 - a) Achsabstand weniger als 1,0 m 11,0 t
 - b) Achsabstand 1,0 m bis weniger als 1,3 m 16,0 t
 - c) Achsabstand 1,3 m bis weniger als 1,8 m 18,0 t
 - d) Achsabstand 1,8 m oder mehr 20,0 t
 - e) im Saarland für den grenzüberschreitenden Güterverkehr bei Achsabständen von mindestens 1,35 m, wobei die Einzelachslast nicht mehr als 10,5 t betragen darf 21,0 t
3. Dreifachachslast, unter Beachtung der Vorschriften für die Einzelachslast und die Doppelachslast
 - a) Achsabstände 1,3 m oder weniger 21,0 t
 - b) Achsabstände über 1,3 m bis zu 1,4 m 24,0 t
4. Gesamtgewicht von Einzelfahrzeugen, ausgenommen Sattelanhänger unter Beachtung der Vorschriften für Achslasten
 - a) Fahrzeuge mit nicht mehr als 2 Achsen
 1. Kraftfahrzeuge 16,0 t
 2. Kraftfahrzeuge mit Antriebsachse nach Nummer 1 Buchstabe b 17,0 t
 3. Anhänger 18,0 t
 4. Kraftfahrzeuge und Anhänger im Saarland für den grenzüberschreitenden Güterverkehr 19,0 t
 - b) Fahrzeuge mit mehr als 2 Achsen
 1. Kraftfahrzeuge und Anhänger 24,0 t
 2. Kraftfahrzeuge und Anhänger im Saarland für den grenzüberschreitenden Güterverkehr 26,0 t
 3. Kraftomnibusse, die als Gelenkfahrzeuge gebaut sind 28,0 t
 4. Kraftfahrzeuge mit 2 Doppelachsen, deren Mitten mindestens 4,0 m voneinander entfernt sind 32,0 t
5. Gesamtgewicht von Fahrzeugkombinationen (Züge und Sattelkraftfahrzeuge), unter Beachtung der Vorschriften für Achslasten und Einzelfahrzeuge
 - a) Fahrzeugkombinationen mit weniger als 4 Achsen 27,0 t
 - b) zweiachsiges Kraftfahrzeug mit zweiachsigem Anhänger oder Sattelanhänger, 35,0 t

- jedoch im Saarland für den grenzüberschreitenden Güterverkehr 38,0 t
- c) andere Fahrzeugkombinationen mit 4 Achsen. 34,0 t
- d) Fahrzeugkombinationen mit mehr als 4 Achsen 40,0 t
- e) dreiachsiges Kraftfahrzeug mit zwei- oder dreiaxsigem Sattelanhänger, das im kombinierten Verkehr im Sinne der Richtlinie 75/130/EWG über die Festlegung gemeinsamer Regeln für bestimmte Beförderungen im kombinierten Güterverkehr zwischen Mitgliedstaaten in der Fassung vom 28. Juli 1982 (ABl. EG Nr. L 247 S. 6) einen ISO-Container von 40 Fuß befördert 44,0 t.

Bei Lastkraftwagen, Sattelkraftfahrzeugen und Lastkraftwagenzügen darf das Gewicht auf der oder den Antriebsachsen im grenzüberschreitenden Verkehr nicht weniger als 25 % des Gesamtgewichts des Fahrzeugs oder der Fahrzeugkombination betragen.

Der Abstand zwischen dem Mittelpunkt der letzten Achse eines Kraftfahrzeugs und dem Mittelpunkt der ersten Achse eines Anhängers muß mindestens 3,0 m, bei Sattelkraftfahrzeugen und bei land- und forstwirtschaftlichen Zügen sowie bei Zügen, die aus einem Zugfahrzeug und Anhänger-Arbeitsmaschinen bestehen, mindestens 2,5 m betragen. Dies gilt nicht für Züge, bei denen das zulässige Gesamtgewicht des Zugfahrzeugs nicht mehr als 7,5 t oder des Anhängers nicht mehr als 3,5 t beträgt.

Sind Fahrzeuge mit anderen Reifen als den in Satz 1 genannten versehen, so darf die Achslast höchstens 4 t betragen.

Straßenwalzen sind von den Vorschriften über Achslasten befreit.

Das zulässige Gesamtgewicht dreirädriger Fahrräder mit Hilfsmotor zur Lastenbeförderung darf höchstens 250 kg betragen."

4. In § 41 Abs. 11 letzter Satz werden die Worte „(auch Doppelachse, § 34 Abs. 1)“ durch die Worte „oder der Achsgruppe (§ 34 Abs. 1)“ ersetzt.

5. In § 42 Abs. 1 werden die Worte „1,4fache“ durch die Worte „1,5fache“ ersetzt.

6. In § 69 a Abs. 3 Nr. 4 wird die Angabe „Abs. 3 Satz 1, 2, 4 oder 6“ durch die Angabe „Abs. 3 Satz 1 bis 3, 5 oder 7“ ersetzt.

7. § 72 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach den Übergangsbestimmungen zu § 32 b (Unterfahrerschutz) wird eingefügt:

„§ 34 Abs. 3 (Dreifachachslasten)

Bei Sattelanhängern, die vor dem 19. Oktober 1986 erstmals in den Verkehr gekommen sind, darf bei Achsabständen von 1,3 m oder weniger die Dreifachachslast bis zu 23,0 t betragen.

§ 34 Abs. 3 (zulässiges Gesamtgewicht vierachsiger Sattelkraftfahrzeuge)

tritt in Kraft

am 19. Januar 1987 für die von diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommenden Sattelkraftfahrzeuge, bei denen das Kraftfahrzeug und/oder der Sattelanhänger von diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommt und

am 31. Dezember 1991 für andere vierachsige Sattelkraftfahrzeuge.“

- b) An die Bestimmung zu § 34 Abs. 3 (Mindestabstand der ersten Anhängerachse von der letzten Achse des Zugfahrzeugs) wird am Schluß der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„und am 19. Oktober 1986 für Sattelkraftfahrzeuge, bei denen das Kraftfahrzeug und/oder der Sattelanhänger von diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommt.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2090) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 16. Juli 1986

Der Bundesminister für Verkehr
Dr. W. Dollinger

Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

Vom 16. Juli 1986

Auf Grund

- des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 Buchstabe a des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, Nummer 1 geändert durch Gesetz vom 13. Mai 1986 (BGBl. I S. 700) und die Eingangsworte in Nummer 3 zuletzt geändert durch § 37 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 927), wird vom Bundesminister für Verkehr
- des § 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d des Straßenverkehrsgesetzes, der durch Gesetz vom 6. April 1980 (BGBl. I S. 413) geändert, sowie des § 6 Abs. 1 Nr. 5 a des Straßenverkehrsgesetzes, bei dem Nummer 5 a durch § 70 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) eingefügt worden ist, wird – jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 2 des Straßenverkehrsgesetzes, der durch Gesetz vom 6. April 1980 (BGBl. I S. 413) zuletzt geändert worden ist – vom Bundesminister für Verkehr und vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
- des § 38 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) wird vom Bundesminister für Verkehr und vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit nach Anhörung der beteiligten Kreise

mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1974 (BGBl. I S. 3193; 1975 I S. 848), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 16. Juli 1986 (BGBl. I S. 1019), wird wie folgt geändert:

1. § 72 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Bestimmung zu § 47 Abs. 2 a Satz 1 und Anlage XXIII (schadstoffarme Fahrzeuge) erhält folgende Fassung:

„§ 47 Abs. 2 a und Anlage XXIII (schadstoffarme Fahrzeuge)

Als schadstoffarm gelten auch Fahrzeuge mit Fremdzündungsmotor, die die Auspuffemissionsgrenzwerte der Anlage XXIII einhalten und vor dem 1. Oktober 1985 erstmals in den Verkehr gekommen sind. Fahrzeuge mit Selbstzündungsmotor gelten auch dann als schadstoffarm, wenn die Vor-

schriften der Anlage XXIII über Grenzwerte für die Emissionen der partikelförmigen Luftverunreinigungen auf sie nicht angewandt werden, die Fahrzeuge der Anlage XV entsprechen und vom 19. September 1984 an erstmals in den Verkehr gekommen sind; für die vor dem 1. Januar 1985 erstmals in den Verkehr gekommenen Fahrzeuge beginnt die Anerkennung als schadstoffarm frühestens ab dem 1. Januar 1986.“

- b) Die Bestimmung zu § 47 Abs. 2 b und Anlage XXIV (bedingt schadstoffarme Fahrzeuge) erhält folgende Fassung:

„§ 47 Abs. 2 b und Anlage XXIV (bedingt schadstoffarme Fahrzeuge)

gelten nur für Fahrzeuge mit Fremd- oder Selbstzündungsmotor, die bei Stufe A oder B vor dem 1. Oktober 1986 und bei Stufe C vor dem 1. Oktober 1990 erstmals in den Verkehr gekommen sind, für Fahrzeuge mit Selbstzündungsmotor der Stufe C außerdem nur, wenn sie vom 19. September 1984 an erstmals in den Verkehr gekommen sind; für die vor dem 1. Januar 1985 erstmals in den Verkehr gekommenen Fahrzeuge mit Selbstzündungsmotor beginnt die Anerkennung als bedingt schadstoffarm frühestens ab dem 1. Januar 1986.“

- c) Die Bestimmung zu § 47 Abs. 2 c und Anlage XXV (schadstoffarme Fahrzeuge) erhält folgende Fassung:

„§ 47 Abs. 2 c und Anlage XXV (schadstoffarme Fahrzeuge)

gelten für Fahrzeuge mit Selbstzündungsmotor nur, wenn sie vom 19. September 1984 an erstmals in den Verkehr gekommen sind; für die vor dem 1. Januar 1985 erstmals in den Verkehr gekommenen Fahrzeuge beginnt die Anerkennung als schadstoffarm frühestens ab dem 1. Januar 1986.“

2. In Anlage XXIV Abschnitt 1.1 werden die Worte „höchstens 6 Sitzplätzen“ durch die Worte „höchstens 9 Sitzplätzen einschließlich des Führersitzes“ ersetzt.

3. Die Anlage XXV wird wie folgt geändert:

- a) In Abschnitt 1 werden die Worte „höchstens 6 Sitzplätzen“ durch die Worte „höchstens 9 Sitzplätzen einschließlich des Führersitzes“ ersetzt.

- b) In Abschnitt 6 werden die Worte „1. Technische Kenndaten des Bezugskraftstoffs für die Prüfung der Fahrzeuge mit einem Motor mit Fremdzündung“ gestrichen.

Artikel 2

Die Dreißigste Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (30. Ausnahmeverordnung zur StVZO) vom 22. August 1985 (BGBl. I S. 1749) wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2090) und § 73 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft.

Bonn, den 16. Juli 1986

Der Bundesminister für Verkehr
Dr. W. Dollinger

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Dr. Walter Wallmann

**Dreißigste Verordnung
zur Änderung der Fernmeldeordnung
(30. ÄndVFO)**

Vom 16. Juli 1986

Auf Grund des § 14 des Postverwaltungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 900-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

Änderung der Fernmeldeordnung

Die Fernmeldeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1971 (BGBl. I S. 541), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. Mai 1986 (BGBl. I S. 777), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 4 werden die Sätze 2 und 3 durch folgende Sätze ersetzt:

„Zusatzeinrichtungen zur Übertragung von Daten können als posteigene, teilnehmereigene oder private Einrichtungen angeschlossen und als Ersatzgeräte oder als mobile Einrichtungen überlassen werden. Posteigene Ersatzgeräte oder mobile Einrichtungen werden von der Deutschen Bundespost oder von anderen fachkundigen Personen angeschlossen. Für teilnehmereigene Zusatzeinrichtungen zur Übertragung von Daten gelten § 25 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3, 4, 6 und 7 sowie § 26 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und 3 sinngemäß. Für private Zusatzeinrichtungen zur Übertragung von Daten gelten § 27 Abs. 1, § 28 Abs. 1, 2 und 4 sowie § 29 Abs. 2 und 3 sinngemäß; sie müssen die gleichen technischen Anforderungen wie vergleichbare post- oder teilnehmereigene Einrichtungen erfüllen und mit diesen Einrichtungen störungsfrei zusammenarbeiten können.“

2. In § 38 b Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „posteigenen“ gestrichen.

3. in § 38 c Abs. 3 Satz 5 wird das Wort „posteigenen“ gestrichen.

Artikel 2

Änderung der Fernmeldegebührevorschriften

Die Fernmeldegebührevorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. Mai 1986 (BGBl. I S. 777), werden wie folgt geändert:

1. Der Abschnitt ‚1. Hauptanschlüsse sowie Sprechapparate, Zusatzeinrichtungen und Anschalteneinrichtungen bei einfachen Hauptstellen‘ wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt ‚1.3.2. Allgemeine Zusatzeinrichtungen‘ wird Nummer 6 wie folgt gefaßt:

„6	Automatischer Anrufempfänger	3,50
	Die Vorschriften 5 und 6 zu Abschnitt 1.3.3 Nr. 1 bis 35 sind sinngemäß anzuwenden.“	

b) Der Abschnitt ‚1.3.3. Zusatzeinrichtungen zur Übertragung von Daten‘ erhält die aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

c) In Abschnitt ‚1.4. Anschließungs-, Übernahme-, Änderungs- und Abnahmegebühren‘ wird in der Spalte ‚Gegenstand‘ Vorschrift 3 zu Nummer 5 wie folgt gefaßt:

„3.	Bei der Anschließung einer posteigenen Einrichtung nach Abschnitt 1.3.2 Nr. 6 oder einer Einrichtung zur Übertragung von Daten ist mit der Gebühr nach Nr. 5 die gleichzeitige Anschließung einer zugehörigen Einrichtung nach Abschnitt 1.3.3 Nr. 7 bis 9, 13, 15, 17, 19, 22, 23, 25, 28, 31, 32 oder 34 abgegolten.“
-----	---

d) Nach der Übergangsvorschrift zu Abschnitt 1.3.1 Nr. 8 (Längere Anschlußschnüre) wird folgende Übergangsvorschrift eingefügt:

„Abschnitt 1.3.3 Nr. 1 bis 7 und 9 bis 13 (Überlassung von posteigenen Zusatzeinrichtungen als teilnehmereigene)
Auf Antrag des Teilnehmers können Zusatzeinrichtungen zur Übertragung von Daten nach Abschnitt 1.3.3 Nr. 1 bis 7 und 9 bis 13, die bisher als posteigene Einrichtungen überlassen wurden, gegen ermäßigte einmalige Gebühren nach Vorbemerkung Nr. 2 als teilnehmereigene Einrichtungen überlassen werden, wenn bis zum 31. Dezember 1987 ein entsprechender Antrag bei der zuständigen Anmeldestelle für Fernmeldeeinrichtungen vorliegt. Einrichtungen nach Satz 1, die von der Übergabe an gerechnet dem Teilnehmer länger als fünf Jahre überlassen wurden, werden nicht mehr als teilnehmereigene Einrichtungen abgegeben.“

2. Der Abschnitt ‚2. Nebenstellenanlagen‘ wird wie folgt geändert:
- a) In Abschnitt ‚2.10. Allgemeine Zusatzeinrichtungen und Anschalteneinrichtungen‘ wird Nummer 8 wie folgt gefaßt:
- „8 | Automatischer Anrufempfänger | 3,10 | 144,— | 1,05 | 29,—“.
- b) In den Übergangsvorschriften wird nach der Übergangsvorschrift zu Abschnitt 2.14.3 Nr. 2 (Einrichtungen für Fernansage, das Fernwirken, Fernüberwachen, Fernsteuern oder für die Biophonargeräte) folgende neue Übergangsvorschrift eingefügt:
- „Abschnitt 2.14.4 Nr. 1 (Überlassung von posteigenen Zusatzeinrichtungen als teilnehmereigene)
Die Übergangsvorschrift zu Abschnitt 1.3.3 Nr. 1 bis 7 und 9 bis 13 (Überlassung von posteigenen Zusatzeinrichtungen als teilnehmereigene) ist auf Einrichtungen, die an Nebenstellenanlagen angeschlossen sind, sinngemäß anzuwenden.“
3. In Abschnitt ‚7.1. Orts-, Nah- und Ferngespräche‘ wird in der Spalte ‚Gegenstand‘ in der Vorschrift 11 ‚Zu Nr. 1 bis 11‘ Nummer 5 in folgender Fassung wieder eingefügt:
- | |
|--|
| „5. Gespräche mit dem zentralen Prüfplatz für Dateneinrichtungen;“ |
|--|
4. In Abschnitt ‚8.7.1. Monatliche Gebühren‘ wird in der Spalte ‚Gegenstand‘ in der Vorschrift 2 zu Nummer 7 das Wort „posteigen“ gestrichen.

Artikel 3

Änderung der Verordnung über das öffentliche Direkttrufnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten

Die Verordnung über das öffentliche Direkttrufnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten vom 24. Juni 1974 (BGBl. I S. 1325), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 22. Mai 1986 (BGBl. I S. 777), wird wie folgt geändert:

- In § 5 Abs. 7 Satz 2 wird nach dem Wort „posteigen“ das Wort „ , teilnehmereigen“ eingefügt und der Halbsatz 2 einschließlich des vorangestellten Semikolons gestrichen.
- In § 13 wird in Satz 3 der Übergangsvorschrift 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa zu § 3 (Hauptanschlüsse für Direkttruf) das Wort „vorhandene“ gestrichen.

Artikel 4

Änderung der Gebührenvorschriften für den Fernmeldeverkehr mit dem Ausland

Die Gebührenvorschriften für den Fernmeldeverkehr mit dem Ausland (Anlage zur Auslandsfernmeldegebührenordnung), zuletzt geändert durch Artikel 13 der Verordnung vom 22. Mai 1986 (BGBl. I S. 777), werden wie folgt geändert:

- In Abschnitt ‚5.1 Internationale Fernsprechnietleitungen‘ werden in der Spalte ‚Internationale Fernsprechnietleitungen nach‘ in der Vorschrift 5 zu Nr. 1 bis 211 die Worte „Soweit posteigene Einrichtungen zur Übertragung von Daten bereitgestellt werden, werden hierfür“ durch die Worte „Für Einrichtungen zur Übertragung von Daten werden“ ersetzt.
- In der Übergangsvorschrift 2 Satz 4 zu Abschnitt 5.4 (Internationale Festverbindungen) wird das Wort „posteigene“ gestrichen.

Artikel 5

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 37 des Postverwaltungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1986 in Kraft.

Bonn, den 16. Juli 1986

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
Dr. Christian Schwarz-Schilling

Anlage
(zu Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe b)

Nr.	Gegenstand	Posteigene Einrichtung	Teilnehmer- eigene Einrichtung	Posteigene oder teilneh- mereigene Einrichtung
		Monatliche Über- lassungs- gebühr DM	Einmalige Gebühr DM	Monatliche Unterhal- tungsgebühr DM
1.3.3. Zusatzeinrichtungen zur Übertragung von Daten				
Datenübertragungsgeräte für serielle Übertragung (halbduplex)				
	Modem D4800S nach CCITT-Empfehlung V.27ter			
1	mit Hilfskanal *)	240,—	—	25,—
2	ohne Hilfskanal *)	215,—	—	25,—
	Modem D2400S nach CCITT-Empfehlung V.26bis			
3	mit Hilfskanal *)	120,—	—	25,—
4	ohne Hilfskanal *)	90,—	—	25,—
	Modem D1200S nach CCITT-Empfehlung V.23			
5	mit Hilfskanal *)	30,—	—	15,—
6	ohne Hilfskanal *)	30,—	—	15,—
7	Steckbare, automatische Wähleinrichtung AWDM nach CCITT-Empfehlung V.25 für ein Modem nach Nr. 6 *)	15,—	—	15,—
8	Modembaugruppe MDB1200-01 nach CCITT-Empfehlung V.23 für Datenendeinrichtungen mit automatischem Wahlverfahren nach CCITT-Empfehlung V.25bis	10,—	490,—	3,—
9	Modembaugruppe MDB1200-02 nach CCITT-Empfehlung V.23 für Gestelleinsatz oder Datenendeinrichtungen *)	20,—	—	5,—
10	Modemgestelleinsatz MGE3 für die Aufnahme von 10 MDB1200-02, ohne Stromversorgung *)	60,—	—	20,—
Datenübertragungsgeräte für serielle Übertragung (duplex)				
11	Modem D300S nach CCITT-Empfehlung V.21 *)	30,—	—	15,—
12	Modem D1200S nach CCITT-Empfehlung V.22 *)	80,—	—	25,—
13	Modembaugruppe MDB1200S12 nach CCITT-Empfehlung V.22 für Gestelleinsatz oder Datenendeinrichtungen *)	65,—	—	20,—
14	Modem D2400S nach CCITT-Empfehlung V.22bis	80,—	3 920,—	25,—
15	Steckbare, automatische Wähleinrichtung AWDM nach CCITT-Empfehlung V.25 für ein Modem nach Nr. 14 oder 26	20,—	980,—	10,—
16	Modem D2400S nach CCITT-Empfehlung V.22bis mit automatischem Wahlverfahren nach CCITT-Empfehlung V.25bis	120,—	5 880,—	25,—
17	Modembaugruppe MDB2400 nach CCITT-Empfehlung V.22bis für Gestelleinsatz oder Datenendeinrichtungen	65,—	3 185,—	20,—
18	Modemgestelleinsatz MGE1 für die Aufnahme von 8 MDB1200S12 nach Nr. 13, MDB2400 nach Nr. 17 oder 28, ohne Stromversorgung	60,—	2 940,—	20,—
19	Modembaugruppe MDB1200BZ für Gestelleinsatz, doppelt bestückt, je betriebsbereiter Einheit	20,—	980,—	15,—
20	Modemgestelleinsatz MGE2 für die Aufnahme von 12 MDB1200BZ nach Nr. 19, ohne Stromversorgung	60,—	2 940,—	20,—

Nr.	Gegenstand	Posteigene Einrichtung	Teilnehmer- eigene Einrichtung	Posteigene oder teilneh- mereigene Einrichtung
		Monatliche Über- lassungs- gebühr DM	Einmalige Gebühr DM	Monatliche Unterhal- tungsgebühr DM
Datenübertragungsgeräte für serielle Übertragung und mehrere Übertragungsgeschwindigkeiten				
21	Modem D300/1200S nach CCITT-Empfehlungen V.21 und V.23 mit automatischem Wahlverfahren nach CCITT-Empfehlung V.25bis . . .	30,—	1 470,—	15,—
22	Modembaugruppe MDB1200-03 nach CCITT-Empfehlungen V.21 und V.23 für Datenendeinrichtungen mit automatischem Wahlverfahren nach CCITT-Empfehlung V.25bis	12,—	588,—	3,—
23	Modembaugruppe MDB1200-04 nach CCITT-Empfehlungen V.21 und V.23 für Gestelleinsatz oder Datenendeinrichtungen mit automatischem Wahlverfahren nach CCITT-Empfehlung V.25bis	20,—	980,—	5,—
24	Modemgestelleinsatz MGE4 für die Aufnahme von 10 MDB1200-04 nach Nr. 23, ohne Stromversorgung	60,—	2 940,—	20,—
25	Stromversorgung für MGE1 bis MGE4 nach Nr. 10, 18, 20 oder 24, je Stromversorgungsgerät	40,—	1 960,—	10,—
26	Modem D2400S nach CCITT-Empfehlung V.22bis	80,—	3 920,—	25,—
27	Modem D2400S nach CCITT-Empfehlung V.22bis mit automatischem Wahlverfahren nach CCITT-Empfehlung V.25bis	120,—	5 880,—	25,—
28	Modembaugruppe MDB2400 nach CCITT-Empfehlung V.22bis für Gestelleinsatz oder Datenendeinrichtungen	65,—	3 185,—	20,—
Datenübertragungsgeräte für Parallelübertragung				
Modem für Parallelübertragung				
29	D 20 P-Z nach CCITT-Empfehlung V.20 als Zentralstation	115,—	5 635,—	23,—
30	D 20 P-A nach CCITT-Empfehlung V.20 als Außenstation	17,—	833,—	3,—
Modemeinheit nach CCITT-Empfehlung V.20 zum Einbau in Teilnehmereinrichtungen als Außenstation				
31	ohne Wählautomat MED20P-A	14,—	686,—	3,—
32	mit Wählautomat MED20P-A	24,—	1 176,—	3,—
33	Modem für Mehrfrequenzwahlverfahren D 10 P-Z nach CCITT-Empfehlung V.19 als Zentralstation	115,—	5 635,—	25,—
Wähleinrichtung und Datenübertragungsgeräte in Sonderanfertigung				
34	Automatische Wähleinrichtung für Datenübertragung AWD nach CCITT-Empfehlung V.25	50,—	2 450,—	15,—
35	Datenübertragungsgerät in Sonderanfertigung	siehe Vorbemerkung Nr. 2		
Zu Nr. 1 bis 35				
1. Für zentralen Meß- und Prüfaufwand wird für jede posteigene, teilnehmereigene oder private Einrichtung eine monatliche Gebühr von 5,— DM erhoben. Für eine Einrichtung nach Nr. 7, 10, 15, 18, 20, 24, 25 oder 34 ist die Gebühr nach Satz 1 mit der Gebühr für die zugehörige Zusatzeinrichtung zur Übertragung von Daten abgegolten.				

Nr.	Gegenstand	Posteigene Einrichtung Monatliche Über- lassungs- gebühr DM	Teilnehmer- eigene Einrichtung Einmalige Gebühr DM	Posteigene oder teilneh- mereigene Einrichtung Monatliche Unterhal- tungsgebühr DM
	<p>2. Für eine posteigene Einrichtung werden die monatliche Überlassungsgebühr, die monatliche Unterhaltungsgebühr und die monatliche Gebühr nach Vorschrift 1 erhoben. Für eine teilnehmereigene Einrichtung werden die einmalige Gebühr, die monatliche Unterhaltungsgebühr und die monatliche Gebühr nach Vorschrift 1 erhoben. Für private Einrichtungen wird die monatliche Gebühr nach Vorschrift 1 erhoben. Modemgestelleinsatz, zugehörige Modembaugruppe und Stromversorgung sowie steckbare und zugehörige Einrichtung werden nur mit gleicher Unterhaltungsgebühr und nur posteigen, teilnehmereigen oder privat überlassen.</p> <p>3. Anstelle der monatlichen Unterhaltungsgebühr für eine posteigene oder teilnehmereigene Einrichtung kann auf Antrag des Teilnehmers von Fall zu Fall eine Gebührenpauschale erhoben werden. Die Gebührenpauschale beträgt für Wegeleistungen 65,— DM und für Entstörungsleistungen je Einrichtung 100,— DM. Die Gebühr für Wegeleistungen wird nicht erhoben, wenn der Teilnehmer die Wegeleistungen übernimmt.</p> <p>Die Gebührenpauschale wird nur für Entstörungsleistungen an Zusatzeinrichtungen nach Nr. 1 bis 35 oder für Prüf- und Meßarbeiten auf Antrag des Teilnehmers erhoben; sie wird daher nicht erhoben, wenn andere Einrichtungen entstört werden oder wenn die Störung nicht beseitigt werden konnte. Die Gebührenpauschale nach Satz 2 kann auch für mobile Einrichtungen nach Vorschrift 6 beantragt werden. Modemgestelleinsatz, zugehörige Modembaugruppe und Stromversorgung sowie steckbare und zugehörige Einrichtungen werden nur gegen gleiche Unterhaltungsgebühren überlassen. Die Erhebung der Gebühren für Entstörungsleistungen gemäß § 38 Abs. 4 der Fernmeldeordnung bleibt unberührt.</p> <p>4. Für Einrichtungen, die in der Gegenstandsspalte mit *) gekennzeichnet sind, ist Vorbemerkung Nr. 6 anzuwenden. Für diese Einrichtungen endet die Wartungspflicht der Deutschen Bundespost frühestens 10 Jahre nach Übergabe der posteigenen Einrichtung gemäß § 11 Abs. 10 der Fernmeldeordnung.</p> <p>5. Die Einrichtungen nach Nr. 1 bis 35 können auf Antrag als Ersatzgeräte überlassen werden. In diesen Fällen werden jeweils die Gebühren für eine posteigene oder teilnehmereigene Einrichtung erhoben.</p> <p>6. Die Einrichtungen nach Nr. 1 bis 35 können auf Antrag als mobile Einrichtungen überlassen werden. In diesen Fällen wird neben der Gebühr nach Vorschrift 1 erhoben:</p> <ul style="list-style-type: none"> – für eine posteigene Einrichtung das 1,6fache der monatlichen Überlassungsgebühr und das 1,6fache der monatlichen Unterhaltungsgebühr; – für eine teilnehmereigene Einrichtung das 0,6fache der monatlichen Überlassungsgebühr wie für eine posteigene Einrichtung und das 1,6fache der monatlichen Unterhaltungsgebühr; – für eine private Einrichtung das 1,6fache der monatlichen Gebühr nach Hinweis 2 zu Abschnitt 1.2.2 für den erforderlichen posteigenen Sprechapparat. <p>7. Mit den Gebühren gemäß Vorschrift 6 sind der erforderliche zusätzliche Fernsprechapparat mit Datentaste nebst Steckverbinderdose sowie die erforderliche zusätzliche Anschlußdose und Anschlußschnur abgegolten.</p> <p>8. Tragbare Einrichtungen, die zu der Anschlußdosenanlage einer Sprechstelle gehören, zählen nicht als mobile Einrichtungen nach Vorschrift 6 Satz 1.</p>			

**Einunddreißigste Verordnung
zur Änderung der Fernmeldeordnung
(31. ÄndVFO)**

Vom 16. Juli 1986

Auf Grund des § 14 des Postverwaltungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 900-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

Änderung der Fernmeldeordnung

Die Fernmeldeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1971 (BGBl. I S. 541), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Juli 1986 (BGBl. I S. 1023), wird wie folgt geändert:

1. § 49 a Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Textstelle „ , soweit in Satz 6 nichts anderes bestimmt ist,“ gestrichen.
- b) Die Sätze 5 und 6 werden aufgehoben.

Artikel 2

Änderung der Fernmeldegebührevorschriften

Die Fernmeldegebührevorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 16. Juli 1986 (BGBl. I S. 1023), werden wie folgt geändert:

1. Der Abschnitt ‚8. Fernsprechauftragsdienst, Aufgabe von Telegrammen, Amtliche Teilnehmerverzeichnisse, Besondere Leistungen, Funkrufanschlüsse, Bildschirmtextdienst, Temexdienst‘ wird wie folgt geändert:

- a) In dem Abschnitt ‚8.6.2. Einrichtungen des Bildschirmtextdienstes mit Gebührenpflicht für einen Anbieter‘ wird nach der Nummer 18 folgende Nummer 19 eingefügt:

„19	Gebühr für das Bereithalten einer Bildschirmtexteinrichtung zur Zählung der Abrufe einer Bildschirmtextseite nach Nr. 4 oder 5, täglich	0,50“.
-----	---	--------

- b) In den Übergangsvorschriften wird die Übergangsvorschrift 3 zu Abschnitt 8.6 (Bildschirmtextdienst) aufgehoben.

2. Der Abschnitt ‚12 a. Örtliche Breitbandnetze‘ wird wie folgt geändert:

- a) Der Abschnitt ‚12 a.1. Grundgebühren für Breitbandanschlüsse‘ wird wie folgt geändert:

- aa) In der Spalte ‚Gegenstand‘ werden die Vorschriften 1 und 2 zu Nr. 1 bis 7 aufgehoben; die Vorschrift 3 zu Nr. 1 bis 7 wird einzige Vorschrift zu Nr. 1 bis 7.
- bb) In der Spalte ‚Gegenstand‘ wird in der Vorschrift 8 zu Nr. 1 bis 28 der Satz 7 aufgehoben.
- cc) In der Spalte ‚Gegenstand‘ wird die Vorschrift 10 wie folgt gefaßt:

	„10. Für die Gebühren nach Nr. 1 bis 28 beginnt die Gebührenpflicht nach Ablauf von drei Monaten nach Bereitstellung des betriebsfähigen Breitbandanschlusses.“	
--	---	--

- b) Der Abschnitt ‚12 a.2. Anschließungs-, Änderungs- und Übernahmegebühren für Breitbandanschlüsse‘ wird wie folgt geändert:

- aa) In der Spalte ‚Gegenstand‘ werden in der Vorschrift 5 zu Nr. 1 bis 6 die Sätze 4, 5 und 6 aufgehoben.
- bb) In der Spalte ‚Gegenstand‘ wird die Vorschrift 7 zu Nr. 1 bis 6 aufgehoben; die Vorschrift 8 zu Nr. 1 bis 6 wird Vorschrift 7 zu Nr. 1 bis 6.
- cc) In der Spalte ‚Gegenstand‘ wird in der Vorschrift 1 zu Nr. 8 die Textstelle „nach Vorschrift 1 zu Abschnitt 12 a.1 Nr. 1 bis 7 oder“ gestrichen.

- c) Die Übergangsvorschriften zu Abschnitt 12 a werden wie folgt geändert:
- aa) Die bisherige Übergangsvorschrift 7 zu Abschnitt 12 a.1 (Grundgebühren für Breitbandanschlüsse) wird aufgehoben; an ihre Stelle wird eingefügt:
- „7. Für Breitbandanschlüsse, für die bis zum 31. Juli 1986 ein Antrag auf Übermittlung der Grundleistung anstelle oder neben der Regelleistung gemäß den Bedingungen und Gebühren in der bis zum 31. Juli 1986 geltenden Fassung der Fernmeldeordnung gestellt wird und die bis zum 31. Dezember 1987 eingerichtet werden, sind die Grundgebühren in der bis zum 31. Juli 1986 geltenden Fassung der Fernmeldegebührenvorschriften zu erheben. Dies gilt auf entsprechenden Antrag bis zum 31. Dezember 1986 auch für Breitbandanschlüsse, die vor dem 1. August 1986 überlassen worden sind und für die auf Grund landesrechtlicher Regelungen für die Übermittlung der Regelleistung erstmalig ein landesspezifisches Entgelt entrichtet werden muß. Für Breitbandanschlüsse nach Übergangsvorschrift 2 ist Satz 2 bis zum 31. Dezember 1987 sinngemäß anzuwenden.“
- bb) Nach der Übergangsvorschrift 9 zu Abschnitt 12 a.2 (Anschließungsgebühren für Breitbandanschlüsse) wird folgende Übergangsvorschrift 10 angefügt:
- „10. Für Breitbandanschlüsse nach Übergangsvorschrift 7 zu Abschnitt 12 a.1 werden Anschließungsgebühren in der bis zum 31. Juli 1986 geltenden Fassung der Fernmeldegebührenvorschriften erhoben.“

Artikel 3

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 37 des Postverwaltungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1986 in Kraft.

Bonn, den 16. Juli 1986

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
Dr. Christian Schwarz-Schilling

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Mai 1986 – 2 BvL 2/83 – wird die Entscheidungsformel veröffentlicht:

1. a) § 20 Absatz 1 Buchst. a des Gesetzes über die Besteuerung bei Auslandsbeziehungen (Außensteuergesetz) vom 8. September 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1713) ist insoweit mit dem Rechtsstaatsprinzip (Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes) unvereinbar und daher nichtig, als die Bestimmung die Anwendung des § 2 Absatz 1 und Absatz 5 Satz 2 Außensteuergesetz auf die vom 1. Januar 1972 bis zum 21. Juni 1972 (einschließlich) zugeflossenen Einkünfte solcher Personen anordnet, bei denen nach der ursprünglich maßgeblichen Rechtslage entweder in dieser Zeit nur die beschränkte Einkommensteuerpflicht des § 1 Absatz 2 Einkommensteuergesetz 1971 bestanden hat und diese Pflicht vor dem 22. Juni 1972 jedenfalls für das Kalenderjahr 1972 ersatzlos geendet hat oder in dieser Zeit überhaupt eine Einkommensteuerpflicht nicht bestanden hat und eine solche Pflicht auch nicht im restlichen Kalenderjahr 1972 noch entstanden wäre.
 - b) Weiterhin ist die auf § 2 Absatz 1 und Absatz 5 Satz 2 Außensteuergesetz bezogene Anordnung des § 20 Absatz 1 Buchst. a Außensteuergesetz insoweit mit dem Rechtsstaatsprinzip (Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes) unvereinbar und daher nichtig, als sie sich auf solche Einkünfte erstreckt, die dem Steuerpflichtigen vom 1. Januar 1972 bis zum 21. Juni 1972 (einschließlich) zugeflossen sind und nach der ursprünglich maßgeblichen Rechtslage einem Steuerabzug mit Abgeltungswirkung unterworfen waren.
 - c) Im übrigen sind § 2 Absatz 1 und Absatz 5 Satz 2 Außensteuergesetz sowie die auf diese Bestimmung bezogene Anordnung des § 20 Absatz 1 Buchst. a Außensteuergesetz mit dem Grundgesetz vereinbar.
2. a) Artikel 1 Satz 1 des Gesetzes vom 5. September 1972 zu dem Abkommen vom 11. August 1971 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Bundesgesetzbl. 1972 II S. 1021) verstößt insoweit gegen das Rechtsstaatsprinzip (Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes), als er über die Billigung der Artikel 30 Absatz 1 und 32 Absatz 2 des Abkommens die innerstaatliche Anwendung des Artikels 4 Absatz 6 Buchst. a des Abkommens durch die Bundesrepublik Deutschland für die deutsche Einkommenbesteuerung der vom 1. Januar 1972 bis zum 13. Juni 1972 (einschließlich) zugeflossenen Einkünfte solcher Personen anordnet, bei denen nach der ursprünglich maßgeblichen Rechtslage, wäre insoweit die deutsche Einkommenbesteuerung zulässig gewesen, entweder in dieser Zeit nur die beschränkte Einkommensteuerpflicht des § 1 Absatz 2 Einkommensteuergesetz 1971 bestanden hätte und diese Pflicht vor dem 14. Juni 1972 jedenfalls für das Kalenderjahr 1972 ersatzlos geendet hätte oder in dieser Zeit eine deutsche Einkommensteuerpflicht nicht bestanden hätte und eine solche Pflicht auch nicht im restlichen Kalenderjahr 1972 noch entstanden wäre.
 - b) Ferner verstößt Artikel 1 Satz 1 des Gesetzes vom 5. September 1972 insoweit gegen das Rechtsstaatsprinzip (Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes), als er über die Billigung der Artikel 30 Absatz 1 und 32 Absatz 2 des Abkommens vom 11. August 1971 die innerstaatliche Anwendung des Artikels 4 Absatz 6 Buchst. a dieses Abkommens durch die Bundesrepublik Deutschland für die deutsche Einkommenbesteuerung solcher Einkünfte anordnet, die dem Steuerpflichtigen vom 1. Januar 1972 bis zum 13. Juni 1972 (einschließlich) zugeflossen sind und nach der ursprünglich maßgeblichen Rechtslage, wäre insoweit die deutsche Einkommenbesteuerung zulässig gewesen, einem Steuerabzug mit Abgeltungswirkung unterworfen gewesen wären.
 - c) In dem zu a) und b) genannten Umfang ist Artikel 1 Satz 1 des Gesetzes vom 5. September 1972 nichtig; die innerstaatliche Anwendung der Artikel 30 Absatz 1 und 32 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 6 Buchst. a des Abkommens vom 11. August 1971 durch die Bundesrepublik Deutschland ist insoweit von Verfassungen wegen gehindert.
 - d) Im übrigen ist Artikel 1 Satz 1 des Gesetzes vom 5. September 1972, soweit er für die deutsche Einkommenbesteuerung die innerstaatliche Anwendung des Artikels 4 Absatz 6 Buchst. a und – hierauf bezogen – der Artikel 30 Absatz 1 und 32 Absatz 2 des Abkommens vom 11. August 1971 anordnet, mit dem Grundgesetz vereinbar.
- Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 10. Juli 1986

Der Bundesminister der Justiz
Engelhard

**Beschluß
des Plenums des Bundesverfassungsgerichts
zur Änderung der Geschäftsordnung des Bundesverfassungsgerichts**

Vom 1. Juli 1986

Das Plenum des Bundesverfassungsgerichts hat am 1. Juli 1986 beschlossen:

Artikel 1

Die Geschäftsordnung des Bundesverfassungsgerichts vom 2. September 1975 (BGBl. I S. 2515, ber. BGBl. 1976 I S. 507, geändert durch Beschluß vom 5. Dezember 1978, BGBl. I S. 2095) wird wie folgt geändert:

In Teil B wird nach Titel 1 ein weiterer Titel 1a. Zum Verfahren im Vertretungsfalle (§ 37 a) eingefügt.

Titel 1a.

Zum Verfahren im Vertretungsfalle

§ 37 a

(1) In den Fällen der §§ 15 Abs. 2 Satz 2 und 19 Abs. 4 Satz 1 BVerfGG ordnet der Vorsitzende des Senats, in dem der Vertretungsfall eingetreten ist, das Losverfahren an.

(2) Der Vorsitzende des anderen Senats führt das Losverfahren durch. Er unterrichtet die Richter seines Senats von dem Lostermine und zieht den Präsidialrat als Urkundsbeamten zu. Über das Losverfahren ist eine Niederschrift anzufertigen, die zu den Akten des Verfahrens gebracht wird. Das Ergebnis des Losverfahrens ist allen Richtern mitzuteilen.

(3) Für die Anordnung und Durchführung des Losverfahrens gilt § 15 Abs. 1 Satz 2 BVerfGG entsprechend.

Artikel 2

Die vorstehende Neuregelung tritt am 1. Juli 1986 in Kraft.

Karlsruhe, den 1. Juli 1986

Der Präsident des Bundesverfassungsgerichts
Prof. Dr. Wolfgang Zeidler

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 57,60 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1986 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,60 DM (1,80 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,40 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Bekanntmachung
über den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen
Vom 7. Juli 1986

Auf Grund des Gesetzes betreffend den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 424-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel VI des Gesetzes vom 21. Juni 1976 (BGBl. 1976 II S. 649), wird bekanntgemacht:

Der zeitweilige Schutz von Mustern und Warenzeichen wird für die folgenden Ausstellungen gewährt:

1. „HOSPITECH '86 – 14. Kongreß und Ausstellung für Krankenhaustechnik“ vom 11. bis 13. September 1986 in Hannover
2. „discotec 86 – 2. Internationale Messe der Unterhaltungsgastronomie“ vom 24. bis 28. November 1986 in Düsseldorf
3. „interbad 86 – Internationale Fachausstellung für Schwimmbäder – Medizinische Bäder – Sauna – Bädertechnik mit 38. Kongreß für das Badewesen mit Fachtagungen“ vom 26. bis 30. November 1986 in Düsseldorf

Bonn, den 7. Juli 1986

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Kinkel